

Übersicht zum Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) und zur begleitenden Mantelverordnung

(Besoldung, Umzugskosten, Trennungsgeld, Versorgung)

Das BesStMG

- enthält für den Bund als Dienstherrn gezielte Maßnahmen zur Stärkung seiner Wettbewerbssituation mit Wirtschaft und Wissenschaft,
- beinhaltet finanzielle Verbesserungen für Beamte, Richter und Soldaten wovon denknotwendig nicht alle Besoldungsempfänger gleichermaßen profitieren können, nach der Gesamtkonzeption entstehen aber keine individuellen Einbußen,
- stärkt herausgehobene Funktionen, spezialisierte Bereiche (z.B. Vollzugsdienst, Nachrichtendienste, Cybersicherheit) ebenso wie die allgemeine Verwaltung.

Das BesStMG reagiert auf

- geänderte Rahmenbedingungen (demographischer Wandel, Digitalisierung, Fachkräftemangel),
- die Zunahme von Auslandseinsätzen der Bundespolizei und der Bundeswehr,
- neue Aufgaben durch die zunehmende Bedeutung von IT-Sicherheit,
- das Ziel eines bedarfsgerechten Stellenaufbaus in der Verwaltung des Bundes (für die Haushaltsjahre 2018 – 2020: rund 23.000 neue Planstellen/Stellen),
- die stets zu wahrende Balance zwischen den Statusgruppen und den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung.

Das BesStMG ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Aus den besoldungsrechtlichen Änderungen des BesStMG hat sich für den Bereich der Tarifbeschäftigten Anpassungsbedarf ergeben. Mit Rundschreiben vom 23. Dezember 2019, D5-31002/68#1, wurden die notwendigen Klarstellungen und Anpassungen für den Tarifbereich vorgenommen. Dies betrifft insbesondere die Zahlung von Stellenzulagen.



1. Erhöhung, strukturelle Verbesserung und Neueinführung von Zulagen

Moderate, fiskalisch verantwortbare Erhöhung der Stellenzulagen für die gesamte Bundesverwaltung, um schleichender Entwertung entgegenzuwirken (in Fortschreibung des Ansatzes aus dem Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz 2015 um 25 % bzw. 40 %).

- Vereinfachung und Harmonisierung des Systems (einheitliche Staffelung, gerundete Beträge, Abbau von Konkurrenzen, Zusammenführung von Erschwernis- und Stellenzulagen).
- Einführung neuer Zulagen aufgrund neuer Aufgaben.
- Ausgewählte Beispiele:
 - Erhöhung der Polizeizulage um 40 % (seit 20 Jahren unverändert),
 - Erhöhung der Zulage für Beamte des Bundeskriminalamtes um 50 % (seit 20 Jahren unverändert), Neuausbringung als Stellenzulage sowie Ausweitung auf Verwaltungsbeamte der Bundespolizei und vollzugsnahe Bereiche der Zollverwaltung,
 - Erhöhung der Zulage für Beamte und Soldaten bei den Nachrichtendiensten und der Zulage für Beamte beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik um 25 % (beide seit 20 Jahren unverändert), Aufhebung der Konkurrenzen zu Nacht- und Feiertagszulagen (Dienst zu ungünstigen Zeiten [DuZ]) und zur Mehrarbeitsvergütung,
 - gestaffelte Erhöhung der "Ministerialzulage" (seit 44 Jahren unverändert), Aufhebung der Konkurrenzen zum DuZ und zur Mehrarbeitsvergütung,
 - neue Stellenzulage für Beamte bei der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich, beim Informationstechnikzentrum Bund, bei der Cyberverteidigung der Bundeswehr, bei der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, in Verwendungen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des IT-Betriebes und der IT-Infrastruktur der Bundeswehr,
 - neue Erschwerniszulage für Personenbegleiter Luft sowie Erweiterungen bei der (Verbands-) Zulage für besondere Einsätze (u.a. für Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft in der Bundespolizei, für Personenschützer, die nicht bereits durch die bestehende Regelung [für Einsätze in ausländischen Einsatzgebieten mit sehr hohen oder extremen Belastungen] erfasst sind).



2. Verbesserungen bei Personalgewinnung und -bindung

- Neues Leitbild: Attraktive Einmalzahlung (Prämie) statt "kleiner" Zuschlag,
- Vereinfachung der Anwendungsvoraussetzungen: Verzicht auf alleinigen Dienstpostenbezug, Wegfall des Entfernungserfordernisses,
- Anhebung der Prämienhöhe im ersten Prämienzeitraum (bis zu 4 Jahre) von 20 % auf 30 % des Grundgehaltes; Verpflichtung, im Prämienzeitraum zu bleiben,
- Zweimalige Verlängerung des Prämienzeitraums möglich; max. Prämienhöhe reduziert sich bei jeder erneuten Gewährung um ein Drittel,
- neue Bindungsprämie für herausgehobenes Personal, das wegen "Abwerbeangeboten" das Dienstverhältnis beenden würde, in Höhe von 50 % der Differenz Angebot/Grundgehalt, max. 75 % des aktuellen Grundgehaltes,
- Weiterentwicklung der Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit und Erhöhung der Prämien für Angehörige der Spezialkräfte der Bundeswehr.

3. Stärkung der Attraktivität für Anwärter

- Anhebung der Anwärtergrundbeträge für den gehobenen und höheren Dienst (Ziel: einheitlicher prozentualer Abstand zum Eingangsamt für alle Laufbahngruppen),
- neuer Anwärtererhöhungsbetrag in Höhe von 10 % des jeweiligen Anwärtergrundbetrages zur Abgeltung besonderer Sicherheitsanforderungen (Nachrichtendienste),
- Vereinfachungen bei Anwärtersonderzuschlägen: Verfahren/Voraussetzungen.

4. Verbesserungen bei der Auslandsbesoldung

- Fortentwicklung der Auslandsbesoldung wegen sich ständig verändernder Einsatzrealitäten von Bundeswehr und Polizei und starken Einsatzanstiegs aufgrund immer komplexerer und vielseitigerer Aufgaben.
- Im Einzelnen:
 - Fortzahlung von Auslandsdienstbezügen bei Abordnungen vom Ausland ins Inland unter drei Monaten,
 - ➢ deutliche Erhöhung der Tagessätze des Auslandsverwendungszuschlages (AVZ), verbunden mit strukturellen Erweiterungen: Einbeziehung einsatzgleicher Maßnahmen bei Bundespolizei und Bundeskriminalamt (auch Vorerkundungsteams) sowie von Vor- und Nachbereitung im Ausland, AVZ bei Dienstreisen, Stufe 6 für KSK und Wegfall des Beschlusserfordernisses durch die Bundesregierung.



5. Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung (sog. Ausnahmetatbestandszuschlag/ATZ)

- Einheitliche und pauschale Vergütung aller besonderen zeitlichen Belastungen (einschließlich DuZ) durch neuen ATZ, soweit Freizeitausgleich nicht gewährt werden kann,
- Höhe orientiert sich an bisher durchschnittlich ausgezahlter Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung.

6. Prämie für besondere Einsatzbereitschaft

- Kurzfristige, signifikante und unkomplizierte Prämie zur Anerkennung besonderer Einsatzbereitschaft für Situationen mit außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Belastungen, z.B. aus Anlass von Einsätzen wie Fluthilfe oder G 20-Gipfel,
- bis zu 3.000 Euro als Einmalzahlung (mit Wiederholung) möglich.

7. Reform der Bundesbesoldungsordnung B

- Einführung abstrakter Grundamtsbezeichnungen statt konkreter Leitungsämter,
- dadurch Vereinfachung des Verfahrens zur Neubewertung von Ämtern; Kontrolle durch den Gesetzgeber bleibt weiterhin über die Haushaltsgesetzgebung gewahrt,
- Vereinheitlichung der Abstände zwischen Präsidenten und Vizepräsidenten auf drei Ämter.

8. Planstellenobergrenzen

- Aufhebung der Regelungen zu Planstellenobergrenzen im BBesG,
- Überführung der Regelungen in die Bundeshaushaltsordnung.

9. Anpassung der Regelungen zur begrenzten Dienstfähigkeit,

• Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 2018.

10. Fortentwicklung des Umzugskostenrechts

- Wahlrecht zwischen Zusage der Umzugskostenvergütung und Bezug von Trennungsgeld bei Versetzungen vom Inland ins Ausland,
- Modernisierung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen,
- erleichterte Gewährung von umzugsbedingtem Nachhilfeunterricht.



11. Modernisierung des Trennungsgeldrechts

- Erweiterter Trennungsgeldbezug bei Vorwegumzug auf 6 Monate,
- Trennungsübernachtungsgeld bei Eltern- und Pflegezeit für 3 Monate,
- erhöhtes Trennungstagegeld für Ledige,
- verbesserte Reisebeihilfen durch 14-tägliche Möglichkeit der Heimfahrt für alle, Ansparmöglichkeiten und freie Wahl des Verkehrsmittels.

12. Anerkennung von Kindererziehungszeiten

- Anpassung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder an das Rentenrecht,
- keine Unterschiede mehr zwischen Rentnerinnen und Beamtinnen.

13. Verschiebung Entnahmebeginn aus dem Versorgungsfonds von 2020 auf 2030

- Verschiebung des Entnahmebeginns ist ein Bekenntnis zur nachhaltigen
 Finanzierung der Beamtenpensionen für die ab 2007 eingestellten Beamten,
- Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes,
- auf Grund der Altersstruktur der Betroffenen bis 2020 gibt es nur wenige Versetzungen in Ruhestand und daher nur geringe Entnahmen,
- neu einzurichtendes Erstattungsverfahren rentiert sich erst ab einer gewissen Anzahl von Fällen bzw. Höhe der Erstattungsbeträge (2030).

14. Neuregelung der Berücksichtigung von Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähig

- Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge für eine Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung grundsätzlich nicht mehr ruhegehaltfähig; nur noch auf Antrag möglich,
- im Falle einer Antragstellung auf Ruhegehaltfähigkeit:
 - Einzahlungspflicht eines (am Ende der Verwendung zur Abfindung der gegen die internationale Einrichtung erworbenen Alterssicherungsansprüche) erhaltenen Kapitalbetrages und damit Wegfall der Verrentung und Anrechnung von Kapitalbeträgen auf die Versorgungsbezüge,
 - ➤ 1:1-Anrechnung auf die Versorgungsbezüge bei Anspruch auf eine laufende Alterssicherungsleistung der internationalen Einrichtung,
- Schaffung von Rechtsfrieden und Steigerung der Attraktivität internationaler Verwendungen.